Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen | BÖP

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Abteilung Militärrecht
Roßauer Lände 1
1090 Wien

per E-Mail: milr@bmlv.gv.at

Geschäftszahl: S91000/10-MilR/2026 (1)

Wien, am 27.10.2026

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden (Wehrdienstreformgesetz), GZ S91000/10-MilR/2026 (1); Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

I. Grundsätzliche Bewertung

Der Entwurf verändert den Wehrdienst für jährlich rund 15.500 Wehrpflichtige, von denen die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ausgeht.[1] Er trifft sie in einer Lebensphase, die ohnehin von Ausbildung, Berufseinstieg und der Ablösung vom Elternhaus geprägt ist. Aus psychologischer Sicht stellen sich dabei vor allem zwei Fragen, nämlich wer für welche Funktion geeignet ist und wie junge Menschen in einem längeren und intensiveren Wehrdienst psychisch gesund bleiben.

Die sicherheitspolitische Zielsetzung der Reform und die Dauer des Wehrdienstes bewertet der BÖP nicht. Die Anmerkungen des BÖP beschränken sich auf jene Punkte, an denen psychologische Expertise unmittelbar gefragt ist.

[1] Vgl Vorblatt und WFA, S. 6.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

Der BÖP begrüßt, dass der Entwurf mit der siebentägigen Dienstfreistellung nach § 45 Abs 1a WG 2001 auch die Erholung der Wehrpflichtigen in den Blick nimmt. Dass diese nach den Erläuterungen im Nahebereich des Abschlusses wesentlicher Ausbildungsabschnitte liegen kann, ist aus psychologischer Sicht sachgerecht, weil planbare Erholung dazu beiträgt, die Leistungsfähigkeit unter Belastung zu erhalten.[2]

II. Eignungsfeststellung

Nach dem vorgeschlagenen § 23 Abs 2 WG 2001 entscheidet die Eignung für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation darüber, ob ein Wehrpflichtiger nach dem Grundwehrdienst einen Monat Wehrdienst als Zeitsoldat und in weiterer Folge Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen leistet (§ 23 Abs 3 WG 2001) oder drei Monate Wehrdienst als Zeitsoldat am Stück. Die dreimonatige Variante betrifft nach den Erläuterungen etwa ein Viertel der Wehrpflichtigen eines Jahres.[3] Auch die Kaderfunktionsprämie nach § 5 Abs 2 HGG 2001 knüpft an eine Eignungsbeurteilung an.

Aus psychologischer Sicht beschreibt Eignung die Passung zwischen den individuellen Leistungsvoraussetzungen einer Person und den Anforderungen einer konkreten Funktion. Für eine Funktion in der Einsatzorganisation zählen dazu etwa kognitive Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbereitschaft und soziale Kompetenz, für Kaderfunktionen zusätzlich Führungsfähigkeit. Diese Voraussetzungen können durch eine Kombination wissenschaftlich fundierter psychologischer Testverfahren, strukturierter Interviews und systematischer Verhaltensbeobachtung erfasst und im Hinblick auf die Anforderungen der jeweiligen Funktion beurteilt werden. Urteile, die allein auf unsystematischen Eindrücken aus den ersten Ausbildungswochen beruhen, sind hingegen anfällig für Urteilsverzerrungen, etwa eine übermäßige Gewichtung des ersten Eindrucks.

Transparente Kriterien und nachvollziehbar begründete Entscheidungen können die Akzeptanz der Funktionszuordnung fördern. Wer nachvollziehen kann, auf welcher Grundlage die eigene Funktionszuordnung erfolgt ist, nimmt sie eher an. Das gilt besonders für jene, die über Jahre hinweg Milizübungen leisten. Die Mitteilung über die dreimonatige Variante sollte zudem keine pauschale persönliche Defizitzuschreibung nahelegen. Umso wichtiger ist eine klare Unterscheidung zwischen fehlender Eignung für eine bestimmte Funktion und fehlendem militärischem Bedarf. Nach den Erläuterungen kann diese Variante auch auf fehlendem militärischem Bedarf beruhen, der Gesetzestext stellt hingegen allein auf die Eignung

[2] Vgl Erläuterungen, S. 6.
[3] Vgl Erläuterungen, S. 4 f.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

ab. Eine Klarstellung im Gesetzestext würde diese Unterscheidung für die Betroffenen nachvollziehbar machen.

Für die Stellung hat der Gesetzgeber die psychologische Expertise bereits verankert. Der Stellungskommission gehört nach § 15 Abs 2 Z 2 WG 2001 neben einer Ärztin oder einem Arzt auch eine Psychologin oder ein Psychologe an. Für die nunmehr vorgesehene Eignungsfeststellung, die für die Betroffenen ebenfalls erhebliche Folgen hat, fehlt eine vergleichbare Vorgabe. Psychologische Eignungsdiagnostik ist ein Kerngebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie (A&O-Psychologie). Mit dem Heerespsychologischen Dienst verfügt das Bundesheer zudem über eigene Expertise, an die eine Regelung anknüpfen kann.

Der BÖP regt daher an, in § 23 Abs 2 WG 2001 verbindlich zu verankern, dass die Eignung unter Mitwirkung von Psychologinnen und Psychologen auf Grundlage standardisierter Verfahren festgestellt wird. Kriterien und Verfahren sollten durch Verordnung transparent geregelt werden. Vorschlag für einen zusätzlichen Satz in § 23 Abs 2 WG 2001:

„*Die Eignung nach Z 1 ist unter Mitwirkung einer Psychologin oder eines Psychologen auf Grundlage standardisierter Verfahren festzustellen, deren nähere Ausgestaltung der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung zu regeln hat*."

III. Psychische Gesundheit im Wehrdienst

Mit der Reform dauert der Wehrdienst künftig sieben oder neun Monate am Stück. Für die Mehrzahl der Wehrpflichtigen kommen Milizübungen hinzu, die nach der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in Abschnitten von rund zwölf Tagen im Abstand von jeweils zwei Jahren geleistet werden sollen. Zugleich soll die Ausbildung mit dem Ausbildungsziel „Militärische Landesverteidigung" intensiviert werden.

Der Wehrdienst kann Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und sozialem Zusammenhalt ermöglichen. Zugleich geht er mit psychischen und körperlichen Anforderungen einher, deren Auswirkungen wesentlich von den individuellen Voraussetzungen und den Bedingungen des Dienstbetriebs abhängen. Belastungsfaktoren, die sich bei einem Teil der Betroffenen verdichten können, sind etwa körperliche Erschöpfung und Schlafmangel, die Trennung vom gewohnten sozialen Umfeld, geringe individuelle Handlungsspielräume innerhalb hierarchischer Strukturen, der Umgang mit Waffen und eine realitätsnahe Gefechtsausbildung. Bei Milizübungen über mehrere Jahre kommt die Vereinbarkeit mit Ausbildung, Beruf und Familie hinzu.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

Der BÖP begrüßt daher, dass die Wehrpflichtigen nach § 23 Abs 4 Z 1 WG 2001 bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer ersten Milizübung informiert und nach § 23 Abs 4 Z 2 WG 2001 frühestens zwölf Monate nach dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst erstmals dazu einberufen werden sollen. Vorhersehbarkeit und Planbarkeit sind wesentliche Ressourcen im Umgang mit Belastungen.

Zur Sicherstellung der psychologischen Versorgung enthält der Entwurf keine Regelung. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung rechnet für ärztliche Begutachtung und Heilungskosten mit einem Anstieg um 50 Prozent.[4] Eine eigene Position für psychologische Leistungen weist sie nicht aus. Der BÖP regt an, den Bedarf an psychologischer Diagnostik, Beratung, Behandlung und präventiven Maßnahmen in der Ausbildungskonzeption und der finanziellen Bedeckung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Für die Gestaltung der Dienstbedingungen und die psychologische Versorgung sind klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische sowie arbeits- und organisationspsychologische Kompetenzen erforderlich. Ihre Beiträge ergänzen sich in Prävention, Diagnostik, Beratung, Behandlung und der Gestaltung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen.

Die Klinische Psychologie ist insbesondere gefordert, wenn sich psychische Belastungsreaktionen oder Krisen zeigen, umfasst aber ebenso präventive Aufgaben.

Die Kernaufgaben sind die klinisch-psychologische Diagnostik und die klinisch-psychologische Behandlung. In einem Umfeld, in dem junge Menschen Zugang zu Waffen haben, gehören rasch erreichbare Krisenintervention und Suizidprävention dazu.

Die Gesundheitspsychologie ist während des gesamten Dienstverlaufs gefragt. § 13 Abs 2 PlG 2013 umschreibt in Z 3 bis 5 Maßnahmen in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten, die Analyse und Beratung von Organisationen und Institutionen zu gesundheitsbezogenen Rahmenbedingungen sowie die Entwicklung, Durchführung und Evaluation entsprechender Maßnahmen als Kernbereich dieses Fachs. Die gesundheitsförderliche Gestaltung des Dienstbetriebs erfordert gesundheitspsychologische sowie arbeits- und organisationspsychologische Expertise. Dazu gehören strukturelle Maßnahmen wie ausreichende Erholungszeiten, verlässliche Abläufe und leicht zugängliche, vertrauliche Unterstützungsangebote. Hinzu kommen etwa Schulungen für Kommandantinnen und Kommandanten zur

[4] Vgl Vorblatt und WFA, S. 10.

frühen Erkennung von Belastungszeichen und Programme zur Stressbewältigung vor besonders fordernden Ausbildungsabschnitten.

Für die interne Evaluierung, die die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung für 2032 vorsieht, regt der BÖP an, auch die psychische Gesundheit der Wehrpflichtigen einzubeziehen, etwa vorzeitige Entlassungen aus psychischen Gründen, die Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung und das Belastungserleben. Die Ergebnisse sind im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Akzeptanz der Unterstützungsangebote zu interpretieren. Dafür sollte klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische sowie arbeits- und organisationspsychologische Expertise beigezogen werden. Der zusätzliche Bedarf an psychologischer Arbeit im Bundesheer bietet zugleich die Gelegenheit, dort qualitätsgesicherte Ausbildungsstellen für die praktische Fachausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie zu schaffen, sofern die fachlichen und rechtlichen Ausbildungsvoraussetzungen einschließlich qualifizierter Anleitung gewährleistet sind.

IV. Grundwehrdienstbeauftragter und Soldatinnenbeauftragte

Der BÖP begrüßt die Einrichtung eines Grundwehrdienstbeauftragten nach § 20a WG 2001 und einer Soldatinnenbeauftragten nach § 39a WG 2001. Beide werden auch mit Anliegen befasst sein, die psychische Belastungen, Konflikte im Dienstbetrieb oder Grenzverletzungen betreffen. Der BÖP regt an, das Anforderungsprofil nach § 20a Abs 1 und § 39a Abs 1 WG 2001 um psychosoziale Kompetenz zu ergänzen und sicherzustellen, dass beide Beauftragten bei Bedarf auf psychologische Fachexpertise zurückgreifen können. In die jährlichen Berichte nach § 20a Abs 4 und § 39a Abs 4 WG 2001 sollten auch Wahrnehmungen zur psychischen Belastung einfließen.

V. Angebot der fachlichen Mitwirkung

Der BÖP steht bereit, sein Know-how aus der Klinischen Psychologie, der Gesundheitspsychologie und der A&O-Psychologie einzubringen, sei es bei der Entwicklung der Kriterien und Verfahren der Eignungsfeststellung, bei der Konzeption psychologischer Betreuungs- und Präventionsangebote oder bei der Evaluierung der Reform.

Für Rückfragen und für eine Erörterung der vorstehenden Anregungen steht der BÖP jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger
Präsidentin

Mag.a Christina Maria Beran
Vizepräsidentin

Mag. Georg Hafner, MA
Vizepräsident